

## **Benutzungsordnung für den Schulhof der Breitwiesenschule**

Auf Grund der §§ 4 und 142 der Gemeindeordnung für Baden – Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Hochdorf in öffentlicher Sitzung vom folgende Benutzungsordnung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Zweck der Benutzungsordnung**

Die Benutzungsordnung soll den Aufenthalt auf dem Schulhof regeln und die schutzwürdigen Belange der Schule, der Gemeinde und der Anwohner gewährleisten. Aus diesem Grund sind die folgenden Verhaltensregeln zu beachten.

### **§ 2**

#### **Benutzung**

1. Bei der Benutzung des Schulhofes sind unzumutbare Störungen und Belästigungen anderer zu vermeiden.
2. Die Anlage ist pfleglich zu behandeln und ordentlich sowie aufgeräumt zu hinterlassen.
3. Es ist insbesondere untersagt:
  - a) den Schulhof mit Kraftfahrzeugen und Krafträdern zu befahren; (erlaubt sind Fahrräder, Kinderwagen, Kinderfahrzeuge und Rollstühle)
  - b) mittels Rundfunk- und Fernsehgeräten, Lautsprechern, Tonwiedergabegeräten, Musikinstrumenten sowie anderen mechanischen oder elektroakustischen Geräten Lärm zu verursachen;
  - c) den Schulhof mit Hunden zu betreten, diese frei laufen oder deren Notdurft verrichten zu lassen;
  - d) Waren oder Leistungen aller Art feilzuhalten bzw. anzubieten und für die Lieferung von Waren sowie für Leistungen aller Art insbesondere gewerblicher Art zu werben;
  - e) sich im betrunkenen oder Anstoß erregenden Zustand aufzuhalten;
  - f) alkoholische Getränke aller Art zu sich zu nehmen;
  - g) Feuer anzuzünden sowie Feuerwerkskörper oder ähnliche Sprengsätze abzubrennen ,
  - h) Von diesen Regelungen, außer c) und e), sind Veranstaltungen der Breitwiesenschule oder der Gemeinde ausgenommen.

### **§ 3**

#### **Benutzungszeiten des Schulhofs der Breitwiesenschule**

Soweit nicht schulische Belange der Nutzung entgegenstehen, ist der Schulhof ganzjährig zur Benutzung für Kinder und Jugendliche freigegeben.

#### **Öffnungszeiten :**

Montag – Samstag

nachmittags von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr

In den Schulferien

Montag – Samstag zusätzlich auch vormittags von 10.00 Uhr bis 12.00 Uhr

An Sonn- und Feiertagen ist der Schulhof nicht freigegeben.

Außerhalb der Öffnungszeiten ist die Breitwiesenschule zur alleinigen Nutzung berechtigt.

#### **§ 4 Spielgeräte**

Die Benutzung der Spielgeräte auf dem Schulhof ist allen Kindern im Alter bis zu 12 Jahren in gleichem Maße gestattet. Erwachsene haben als Aufsichtspersonen spielender Kinder Zutritt zu dem Kinderspielplatz. Bei extremen Witterungsbedingungen durch Schnee, Glatteis sowie für die Dauer von Reinigungs – bzw. Reparaturarbeiten kann der Schulhof oder dessen Einrichtungen vorübergehend geschlossen werden.

#### **§ 5 Aufsicht**

Den Anweisungen des Aufsichtspersonals, insbesondere des Hausmeister, der Lehrerinnen und Lehrer sowie sonstiges Gemeindepersonal ist Folge zu leisten.

#### **§ 6 Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig im Sinne des § 142 GemO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen §§ 2 – 5 dieser Benutzungsordnung verstößt.

#### **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Benutzungsordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.  
Die Benutzungsordnung vom 11.11.2008 tritt außer Kraft.

Hochdorf, den 14.10.2009

(gez.)  
Kuttler  
Bürgermeister

Hinweis: nach § 4 Abs. 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Erlass der Satzung, wird nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.